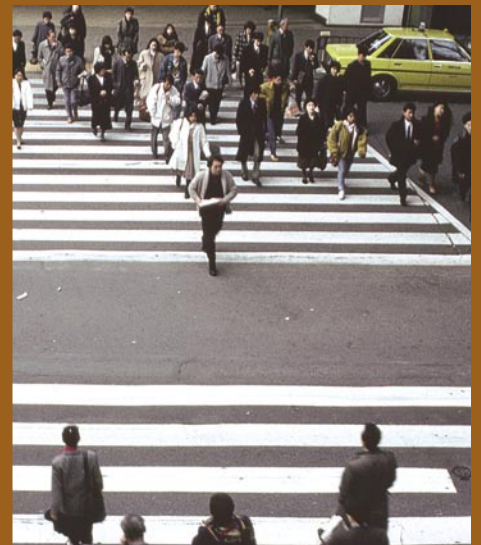


PwC Financial Services*

Banken · Fonds · Real Estate · Versicherungen

Ausgabe 43, Juni 2008

Geplante Änderungen durch den Wegfall der Erbschafts- und
Schenkungssteuer in Österreich



Geplante Änderungen durch den Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer in Österreich

Im Jahre 2007 hob der Verfassungsgerichtshof in zwei unabhängig voneinander ergangenen Entscheidungen sowohl die Erbschaftssteuer als auch die Schenkungssteuer auf. Ausschlaggebend war die Bemessung des Grundbesitzes für die Erbschafts- und Schenkungssteuer nach dem historischen dreifachen Einheitswert. Da andere Vermögensgegenstände mit dem Verkehrswert angesetzt wurden, sah dies der Gerichtshof als gleichheitswidrig an.

Der Gerichtshof gestattete der Bundesregierung eine Gesetzes-Reparaturfrist bis 31. Juli 2008. Anstelle dieser, entschied sich die Regierung für das Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer und als steuerliche Begleitmaßnahme die Einführung eines Schenkungsmeldegengesetzes und in Folge dessen eines Stiftungseingangsteuergesetzes mit 1. August 2008. Am 6. Juni 2008 beschloss der Nationalrat das Schenkungsmeldegengesetz 2008.

Das Vererben und Verschenken ist daher noch bis zum 31. Juli 2008 steuerpflichtig. Für Vorgänge mit Entstehung der Steuerschuld nach diesem Datum wird die Steuer nicht mehr erhoben. Maßgeblich ist bei Erbschaften der Todeszeitpunkt, bei Schenkungen der Zeitpunkt der Ausführung.

Schenkungsmeldegengesetz 2008

Meldepflicht

Um Vermögensverschiebungen nachzuvollziehen, wird ab 1. August 2008 eine Meldepflicht für Schenkungen an die Finanzverwaltung (§121a BAO) eingeführt.

Die Meldepflicht gilt für:

- Bargeld, Wertpapiere, Kapitalforderungen, Aktien, GmbH-Anteile, Mitunternehmeranteile, atypische stille Beteiligungen, stille Beteiligungen,
- Betriebe und Teilbetriebe sowie
- bewegliches körperliches Vermögen und immaterielle Vermögensgegenstände

wenn der Erwerber oder Geschenkgeber Steuerinländer ist.

Der Meldepflicht unterliegen Schenkungen zwischen Angehörigen, wenn der gemeine Wert der Erwerbe EUR 50.000 pro Jahr übersteigt (Summe aller Schenkungen innerhalb eines Jahres wobei die Frist mit der 1. Schenkung beginnt). Es gilt der weite Angehörigenbegriff der Bundesabgabenordnung, der auch Urgroßeltern, Tanten, Onkel, Urenkel, Neffen und Nichten, Cousins und auch (gleichgeschlechtliche) Lebensgefährten umfasst. Schenkungen an Nichtangehörige unterliegen der Meldepflicht, wenn der gemeine Wert EUR 15.000 innerhalb von fünf Jahren übersteigt. Wird innerhalb der angegebenen Fristen die Summe der Beträge überschritten, sind alle Schenkungen des gesamten Zeitraums zu melden.

Keine Meldepflicht für Schenkungen besteht:

- bei Erwerben zwischen Angehörigen bis zu einem gemeinen Wert von EUR 50.000 innerhalb eines Jahres
- bei Erwerben von anderen Personen bis zu einem gemeinen Wert von EUR 15.000 innerhalb von 5 Jahren

- Grundstücke, da diese ohnehin der Grunderwerbssteuer unterliegen
- Zuwendungen nach dem Stiftungseingangsteuergesetz
- Übliche Gelegenheitsgeschenke bis 1.000 Euro
- Hausrat und Kleidung
- Antiquitäten, Bilder, Sammlungen, etc, die sich seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befinden bei Schenkungen innerhalb der Familie

Zur Anzeige verpflichtet sind der Erwerber und der Geschenkgeber gleichermaßen wenn sie ihren Wohnsitz in Österreich haben, Rechtsanwälte und Notare soweit sie „mitwirken“. Die Anzeige ist binnen 3 Monaten ausschließlich in elektronischer Form beim Finanzamt zu machen. Ein entsprechendes Formular wird auf der Homepage des BMF zur Verfügung stehen.

Eine vorsätzliche Verletzung der Meldepflicht stellt eine Finanzordnungswidrigkeit nach dem Finanzstrafgesetz dar. Im Gegensatz dazu ahndet der Gesetzgeber die Fahrlässigkeit bei Verletzung einer Meldepflicht nicht. Eine vorsätzliche Unterlassung der Anzeige von anzeigepflichtigen Vorgängen ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 Prozent des gemeinen Wertes des nicht angezeigten Vermögens sanktioniert. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre ab Kenntnis der Abgabenbehörde vom anzeigepflichtigen Vorgang. 10 Jahre nach Ende der abgabenrechtlichen Anzeigefrist endet die absolute Verjährungsfrist. Eine Selbstanzeige ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Meldefrist strafbefreiend möglich.

Übertragung von Immobilien

Unentgeltliches Erwerben von Grundstücken (Erbschaft oder Schenkung) unterliegen ab 1. August 2008 der Grunderwerbsteuer und ersetzen das bisherige Grunderwerbssteueräquivalent im Rahmen der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Steuersatz beträgt:

- 2 % für Ehegatten, ein Elternteil, Kind, Enkelkind, Stiefkind, Wahlkind oder Schwiegerkind und
- 3, 5 % für alle anderen Fälle, auch für Lebensgefährten

Bemessungsgrundlage: unverändert der dreifache Einheitswert

Bei gemischten Schenkungen ist die Gegenleistung die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer. Ist die Gegenleistung geringer als der dreifache Einheitswert, ist der dreifache Einheitswert die Bemessungsgrundlage.

Ausnahmen von der Grunderwerbsteuer:

- Grundsätzlich sind alle Vorgänge steuerbefreit, die durch das neue Stiftungseingangsteuergesetz erfasst werden.
- Bis zu einem Wert von € 365.000 (Freibetrag) findet keine Festsetzung der Grunderwerbsteuer bei Grundstücksübertragungen im Zusammenhang mit unentgeltlichen Unternehmensübertragungen statt. Diese Regelungen für die Steuerfreiheit wurden aus dem ErbStG übernommen. Es besteht eine Nachversteuerungsfrist für die GrESt, wenn der Erwerber innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb das zugewendete Vermögen entgeltlich oder unentgeltlich überträgt. Voraussetzung für die Befreiung ist,

dass keine oder eine unter dem dreifachen Einheitswert liegende Gegenleistung vereinbart wird.

- Der unentgeltliche Erwerb eines Grundstückes unter Lebenden durch den Ehegatten unmittelbar zum Zwecke der gleichzeitigen Anschaffung oder Errichtung einer Wohnstätte mit höchstens 150 m² zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses.

Kündigung des DBA-Erbschaftssteuer Deutschland – Österreich

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Erbschaftssteuer-Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich als Reaktion auf die Aufhebung der Erbschaftssteuer durch den Verfassungsgerichtshof per 31. Dezember 2007 aufgekündigt.

Dies hat zur Folge, dass ab dem 1. August 2008 (Österreich steht momentan mit der Bundesrepublik in Verhandlung bezüglich einer Übergangsregelung bis einschließlich 31. Juli 2008) das gesamte Nachlassvermögen von Erblassern, die zwar in Österreich ansässig sind, aber in Deutschland über einen (Zweit-)Wohnsitz verfügen, auch in Deutschland besteuert wird. Auch Kapitalvermögen (wie z.B. Sparbücher, Wertpapiere, Investmentfondsanteile) für das bisher in Österreich keine Erbschaftssteuer zu zahlen war, da mit der abgezogenen Kapitalertragsteuer auch die Erbschaftssteuer abgegolten war, unterliegt in Deutschland der Erbschaftssteuer. Gleiches gilt für in Deutschland ansässige Erben. Sie werden mit dem ihnen zugesprochenen Erbteil steuerpflichtig. Auch Deutsche, die ihren Wohnsitz nach Österreich verlegt haben und deren Wegzug aus Deutschland im Zeitpunkt des Todes weniger als fünf Jahre zurückliegt, werden plötzlich wieder in Deutschland mit dem gesamten Nachlassvermögen steuerpflichtig.

Österreich hat weitere Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer mit Frankreich, Liechtenstein, den Niederlanden, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Besteuerung der Stiftungen

Die auslaufende Eingangsbesteuerung im Wege der Schenkungssteuer für Stiftungen wird durch das neue Stiftungseingangssteuergesetz ersetzt.

Das Gesetz ist erstmals anwendbar für Vermögensübertragung auf Stiftungen nach dem 31. Juli 2008. Der Aufbau und die Konzeption sind dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz ähnlich.

Der einheitliche Eingangssteuersatz bei Übergang von Vermögen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden jeder Art an privatrechtliche Stiftungen oder vergleichbare Vermögensmassen beträgt 2,5 %.

Der Zuwendende muss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben oder die Stiftung ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in Österreich. Der Steuerschuldner ist die Stiftung, sofern sich ihr Sitz oder die Geschäftsleitung in Österreich befindet, ansonsten der Zuwendende also der Stifter. Die Stiftung und Stifter haften für die Steuer soweit sie nicht selbst Steuerschuldner sind.

Steuerbefreit sind:

- Zuwendungen unter Lebenden von Geld- und beweglichen Sachspenden an gemeinnützige und kirchliche Institutionen.
- Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- Zuwendungen von Todes wegen von endbesteuertem Kapitalvermögen und von Anteilen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften, wenn der Zuwendende unter 1% am Nennkapital beteiligt war.

Ausländische Stiftungen sind den inländischen Stiftungen nunmehr gleichgestellt.

Um den 2,5 %-ige Steuersatz anwenden zu können, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden:

- Die empfangende Stiftung muss mit einer Privatstiftung nach österreichischen Privatstiftungsgesetz vergleichbar sein
- sämtliche Urkunden müssen beim zuständigen Finanzamt spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit der Stiftungseingangssteuer offen gelegt werden
- mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung muss ein Abkommen zur umfassenden Amts- und Vollstreckungshilfe bestehen.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, erhöht sich der Eingangssteuersatz auf 25 %. Mit dieser Regelung will man den Vermögensabfluss inländischen Kapitals an intransparente ausländische Stiftungen (z.B. nach Liechtenstein) verhindern.

Bei Übertragung von inländischen Liegenschaften an Stiftungen erhöht sich der Steuersatz um 3,5 % (entspricht dem bisherigen Grunderwerbssteueräquivalent) und beträgt daher insgesamt 6 % vom dreifachen Einheitswert.

Zuwendungsbesteuerung ausländischer Stiftungen

Es wurde nun gesetzlich verankert, dass Zuwendungen von ausländischen Stiftungen – wenn sie vergleichbar einer inländischen sind – als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen sind und daher bei der Veranlagung einem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen (keine Kapitalertragsteuer). Bis dato lag nur eine in diesem Sinne ergangene Entscheidung des UFS Wien vor, die sich mit den Ausschüttungen einer dänischen Familienstiftung an einen Österreicher beschäftigte.

Zuwendungen von österreichischen Privatstiftungen an Inländer unterliegen weiterhin der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 %.

Substanzauszahlungen von nach dem 31. Juli 2008 gestiftetem Vermögen unterliegen nicht mehr der Kapitalertragsteuer. Eine Zuwendung gilt als Substanzauszahlung, als sie den maßgeblichen Wert, der sich aus Bilanzgewinn und eventuellen Gewinnrücklagen und stillen Reserven zusammensetzt, übersteigt und in einem eigenen Evidenzkonto Deckung findet. Im Evidenzkonto werden die Stiftungseingangswerte (Wert des gestifteten Vermögens zum Zeitpunkt der Zuwendung nach dem 1. August 2008) sowie weitere Zuwendungen und Auszahlungen laufend erfasst.



Zur Autorin

Margit Frank

Mag. Margit Frank begann 1979 ihre Laufbahn bei einer der Vorgängergesellschaften von PwC in der Steuerabteilung. Sie ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin und hat im Jahr 2001 ein Postgraduate Studium im internationalen Steuerrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien abgeschlossen. Als einer der Steuerpartner von PwC ist sie für den Bereich Real Estate, aber auch Private Clients verantwortlich. Durch die Betreuung von vermögenden Privatpersonen hat sie immer wieder Kontakt zum Bankenbereich und ist als Vorstand einer Privatstiftung wiederholt mit Fragen der Vermögensveranlagung konfrontiert.

Tipps

Nützliche Links

www.bmf.gv.at

Unter Mein Finanzamt/Fachinformation/Neue Gesetze

www.pwc.at

Unter Publikationen/PwC Newsletter/Tax Newsletter

Themenvorschau

Thema der nächsten Ausgabe Banking Banana Skins 2008

Die Banking Banana Skins Studie wurde auch 2008 wieder vom Center for the Study of Financial Innovation (CSFI) gemeinsam mit PricewaterhouseCoopers erstellt. An der Studie haben 376 Teilnehmer aus 38 Ländern teilgenommen. Aus Österreich haben sich 5 Banken an der Studie beteiligt.

Die Sorge um Geldknappheit steht im Risiko-Ranking der Studie erstmals auf Platz 1. Aus der Studie geht auch hervor, dass nur mehr jeder vierte glaubt, dass Banken gut für die identifizierten Risiken gewappnet sind.

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Andrea Cerne-Stark, andrea.cerne-stark@at.pwc.com

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: Lucija Dzojic, lucija.dzojic@at.pwc.com, Tel.: 01/501 88-3602, Fax: 01/501 88-648

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung des Autors wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.